



Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Geschäftsstelle: Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 35 99 596
www.fischwaid-muenchen.de post@fischwaid-muenchen.de

Ordnung für Gewässerbetreuer

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 18) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Aufgaben und Pflichten der Gewässerbetreuer.

§ 3 Bestellung und Amtsperiode

Gewässerbetreuer können nur Personen sein, die mindestens 18 Jahre alt und aktives Mitglied des Vereins sind. Sie sind kein reguläres Mitglied des Vorstands, können aber zu einer Teilnahme an Vorstandssitzungen geladen werden.

Die Bestellung eines ehrenamtlichen Gewässerbetreuers erfolgt auf Vorschlag vom Gewässerwart in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden. Nach der Bestätigung erfolgt eine umfangreiche Einweisung durch den Gewässerwart. Die Amtsperiode beginnt generell mit einer max. 6-monatigen Probezeit.

Beides wird vom Gewässerwart protokolliert. Nach Beendigung der Probezeit gilt die Bestellung auf unbestimmte Zeit. Sie kann vom Gewässerwart in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden jederzeit beendet werden. Der Gewässerbetreuer soll von sich aus sein Amt nur zum Jahresende niederlegen.

§ 4 Aufgaben und Pflichten

Der bestellte Gewässerbetreuer soll idealerweise:

- Regelmäßige Kontrollgänge am zuständigen Gewässer (mindestens 2 x monatlich) durchführen.
- Mindestens einen Arbeitsdienst pro Halbjahr nach Absprache mit dem Gewässerwart oder der Vorstandschaft ansetzen und durchführen. Bei Bedarf kann der Gewässerwart weitere Arbeitsdienste anordnen.
- Die Arbeitsdiensttermine gewaesserwart@fischwaid-muenchen.de anzeigen, spätestens am:
 - o 15.12. des Vorjahres für einen Arbeitsdienst im Frühjahr des Folgejahrs
 - o 15.04. für einen Arbeitsdienst in der zweiten Jahreshälfte(Die Gewässerwarte koordinieren die Arbeitsdienste miteinander, damit Arbeitsdienstkumule im Sinne der Mitglieder möglichst vermieden werden.)



Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Geschäftsstelle: Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 35 99 596
www.fischwaid-muenchen.de post@fischwaid-muenchen.de

- Bei Besatzmaßnahmen am zu betreuenden Gewässer sowie zu Foto- und Protokoll-Dokumentation anwesend sein, oder für eine Vertretung sorgen.
- Regelmäßig an den Gewässerbetreuer-Besprechungen teilnehmen.
- Selbstständig evtl. vorhandene Ein- bzw. Ablaufgitter/Mönchen reinigen.
- Wasserkontrollen z.B. Aquacheck nach Absprache mit dem Gewässerwart durchführen und dokumentieren.
- Einzelne tote Fische am Gewässer ordnungsgemäß entsorgen.
- Evtl. Fischsterben unverzüglich dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied melden.
- Den ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers (Müll, Hochwasser, Biberschäden, Sturmschäden, Niedrigwasser, Fischfraß durch Kormoran/ Gänsesäger/ Graureiher etc.) prüfen. Auffälligkeiten sollen dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied umgehend telefonisch mitgeteilt, sowie (zur Dokumentation) zeitnah eine E-Mail an presse@fischwaid-muenchen.de geschickt werden.
- Bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Gewässerwart auch an anderen Gewässern Arbeitsdienste leiten.
- Ausreichende Verpflegung der Arbeitsdienstleistenden auf Kosten des Vereins sicherstellen.
- Mit Fotos (Querformat) den Verlauf des Arbeitsdienstes dokumentieren zur Veröffentlichung auf unserer Homepage und den sozialen Medien. Idealerweise werden Fotos vor, während und nach dem Arbeitsdienst aufgenommen. Gern gesehen wird auch ein Gruppenbild der Teilnehmer.

§ 5 Allgemein

Gewässerbetreuer erhalten kostenlos einen Jahresfischereierlaubnisschein für das zu betreuende Gewässer.

Gewässerbetreuer sind vom Arbeitsdienst befreit.

Wird das Amt des Gewässerbetreuers während eines laufenden Jahres beendet, muss der Jahresfischereierlaubnisschein und die fehlenden Arbeitsdienste anteilig nachgezahlt werden.

§ 6 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die die Ordnung für Gewässerbetreuer keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für Gewässerbetreuer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gez. Patryk Klewek (1. Vorsitzender)